

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Werkleistungen Europeoles Suisse GmbH (Stand Mai 2007)

## 1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen haben für alle unsere Beratungen, Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen und die gesamten gegenwärtigen und auch künftigen Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Kunden Gültigkeit. Einkaufsbedingungen unserer Kunden, die unseren Bedingungen oder den gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise entgegenstehen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Lieferung oder Werkleistung ausführen. Sind unsere Bedingungen unserem Kunden nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie gleichwohl Anwendung, wenn er sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste. Im Übrigen führen sich widersprechende AGB nicht zu einer Unwirksamkeit des Vertrages

1.2 Daneben gilt für die vertraglichen Beziehungen ausschliesslich Schweizer Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verkäufe über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten für die Auslegung der Lieferbedingungen die Incoterms 2000 einschliesslich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Ergänzungen.

1.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Von diesen Bedingungen im Einzelfall abweichende Vereinbarungen, insbesondere mit unseren Beauftragten, sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.

1.4 Unser Angebot erfolgt stets freibleibend. Verträge kommen nur nach Massgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und erst mit deren Zugang bei unserem Kunden zustande.

## 2. Preise

2.1 Unsere Preise für unsere Leistungen gelten, wenn der Transport von unserem Werk bis zum Bestimmungsort von uns übernommen wird, ab Werk frei Lkw/Waggon verladen ausschliesslich Umsatsteuer, Verpackung, Versicherung sowie etwaiger Verzollung. Die Kosten für das Entladen und die ggf. geschuldete Montage sind darin ebenfalls nicht enthalten.

2.2 Wird der Transport der Ware vom Kunden selbst ausgeführt, gelten unsere Preise für unsere Leistungen ab Werk ausschliesslich Umsatzsteuer und Verpackung. Die Kosten für die ggf. geschuldete Montage sind darin ebenfalls nicht enthalten.

2.3 Eine etwaige Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nur im betreffenden Werk bzw. im betreffenden Auslieferungslager zurückgenommen, sofern dies im Vertrag geregelt oder nach gesetzlichen Regelungen vorgeschrieben ist. Die Kosten für den Transport zur Rücknahmestelle trägt unser Kunde.

2.4 Ergeben sich nach Vertragsschluss Änderungen der Berechnungsgrundlagen durch höhere Lohn- und Materialkosten, Erhöhung der Umsatzsteuer oder durch sonstige Umstände, insbesondere technisch begründete Kalkulationsveränderungen, so sind wir berechtigt, den Vertragspreis im angemessenen Verhältnis zur eingetretenen Änderung der Berechnungsgrundlage zu erhöhen.

2.5 Bei Lieferungen ins Ausland sind Zölle, Konsulatsgebühren und sonst aufgrund von Vorschriften eines Staates erhobene Steuern, Abgaben, Gebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Kosten nicht im Preis enthalten und gehen zulasten unseres Kunden. Werden ausnahmsweise Zoll oder sonstige Abgaben von uns im Einzelfall übernommen, beruht der angegebene Preis auf den zur Zeit des Angebots geltenden Sätzen. Berechnet werden die tatsächlichen Kosten. Eventuell anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

2.6 Wir sind zur Beachtung ausländischer Verpackungs-, Verwiegungs- und Zollvorschriften nur verpflichtet, wenn der Kunde uns rechtzeitig genaue Angaben macht. Die damit verbundenen Mehrkosten gehen zulasten des Kunden.

## 3. Lieferungen und Lieferfristen

3.1 Verzögerungen gehen nicht zu unseren Lasten, wenn unser Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, insbesondere wenn er für behördliche Genehmigungen, Ausführungspläne, Unterlagen zur Spezifikation des Vertragsgegenstandes, Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten und Anzeichnungen zu sorgen hat.

3.2 Unsere schriftlich bestätigten Lieferfristen stellen keine sog. Fixgeschäfte dar, es sei denn es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3.3 Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Restlieferung oder Teillieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, ohne dass dem Kunden Schadensersatzansprüche zustehen. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Materialknappheit, Energieversorgungsschwierigkeiten, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder unabwehrbare Ereignisse, die bei uns, unseren Unterlieferanten oder in fremden Betrieben, von denen die Aufrechterhaltung unserer eigenen Betriebe abhängig ist, eintreten. Das Vorstehende gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden. Bei von uns nicht zu vertretender, dauerhafter Unmöglichkeit der Ausführung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Kunde einen Schadensersatz geltend machen kann.

3.4 Unser Kunde kann uns erst dann eine Nachfrist zur Lieferung setzen, wenn der vereinbarte Liefertermin um mehr als 1 Woche überschritten ist. Diese Nachfrist muss angemessen sein und mindestens 3 Wochen betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann unser Kunde vom Vertrag zurücktreten. Ein Schadensersatzanspruch gegen uns wegen Pflichtverletzung ist ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten zumindest grob fahrlässig gehandelt oder es liegt ein Personenschaden vor bzw. es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

3.5 Wird der Transport der Produkte zum Bestimmungsort von uns übernommen (vgl. Ziffer 2.1) ist unser Kunde verpflichtet, für den Transport geeignete Zufahrtsweg- oder -strassen herzustellen, soweit solche nicht vorhanden sind. Das Abladen der Produkte wird diesem Fall von uns nur übernommen, wenn dies einzelvertraglich vereinbart wurde.

Übernimmt unser Kunde den Transport selbst (vgl. oben Ziffer 2.2), so übernehmen wir das Abladen am Bestimmungsort nur dann, wenn einzelvertraglich vereinbart wurde, dass sowohl Abladen als auch Montage von uns geschuldet ist.

3.6 Wird einzelvertraglich vereinbart, dass die Montage von uns vorzunehmen ist, schliesst unsere Leistung – unabhängig von der Regelung des Transports – die Stellung des Montagepersonals, der Hebezeuge und Verbindungsmittel für die Fertigtelle sowie die technische Bearbeitung gemäss Leistungsverzeichnis ein. Unser Kunde hat uns kostenlos und termingerecht Energie und Wasser sowie ausreichende Montage-, Lager- und Standflächen für Kräne etc. an der Baustelle kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eventuelle unterirdisch verlaufende Rohrleitungen, Kanäle etc. sind uns von unserem Kunden mit genauen Höhen und Achsen verbindlich anzugeben und von ihm gegen Beschädigung bei Befahrungen zu schützen.

3.7 Übernimmt der Kunde den Transport der Produkte zum Bestimmungsort (Baustelle) selbst, umfasst unsere Leistung unter Einschluss unserer Leistung nach Ziffer 3.5 auch das Beladen des jeweiligen Transportmittels am Werk. Im Leistungsumfang nicht enthalten ist – neben dem Transport – in diesem Fall das Entladen der Produkte am Bestimmungsort.

3.8 Ergeben sich nach Vertragsschluss Anzeichen dafür, dass die Leistungsfähigkeit unseres Kunden gefährdet ist, wie z.B. Zahlungsverzug und -einstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Sicherungsübergang von Umlaufvermögen, ungünstige Auskünfte durch Bank- oder Kreditinstitute oder Kreditversicherer, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern und, nach fruchtloser Fristsetzung zur Erbringung von Sicherheiten in Form von selbstschuldnerischen Bankbürgschaften oder Bankgarantien oder Vorleistung, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Eine Fristsetzung entfällt, wenn die Gefährdung der Leistungsfähigkeit unseres Kunden offensichtlich ist.

## 4. Versand und Gefahrtragung

4.1 Wird der Transport der Produkte von uns nicht übernommen, geht die Gefahr mit dem Beladen der Produkte auf das Transportmittel am Werk (Übergabe an den Frachtführer) auf den Kunden über. Dies gilt auch bei einzelnen Teillieferungen.

4.2 Erfolgt der Transport der Produkte durch den Kunden und erfolgt dieser bzw. die Abholung am Werk nicht innerhalb von 7 Tagen nach unserer Fertigstellungsanzeige/Anzeige der Versandbereitschaft, so erfolgt der Versand durch uns mittels einer uns günstig erscheinenden Versandart auf Rechnung unseres Kunden. Mit Ablauf der genannten Frist gerät unser Kunde in Annahmeverzug mit der Folge, dass ab diesem Zeitpunkt auch die Gefahr auf ihn übergeht. Die Verwahrung des Vertragsgegenstandes erfolgt dann im Namen und auf Kosten unseres Kunden.

4.3 Wird der Transport durch uns übernommen, so geht die Gefahr mit Abnahme unserer Leistungen entsprechend Ziffer 9 auf den Kunden über.

## 5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur völligen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen, auch künftiger Forderungen, die uns gegen unseren Kunden zustehen, unser Eigentum. Dies gilt auch bei Zahlungen besonders bezeichneter Forderungen bis zum Ausgleich eines etwaigen Kontokorrentsaldoes. Eine Verpfändung oder Sicherungsübergang der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

5.2 Der Kunde tritt uns für den Fall der – im Rahmen des ordnungsgemässen Geschäftsbetriebs zulässigen – Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Tilgung sämtliche Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Bestellers mit seinen Kunden ergeben. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen weiterveräußert oder vermietet, ohne dass für die Vorbehaltsware eine Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller dem Lieferer mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung bzw. des Gesamtmietzins ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Vermietung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z.B. durch Abtretung, zu verfügen. Auf unser Verlangen hin hat der Kunde die Abtretung seinem Kunden bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Unterlagen, z.B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Kunde. Erhält der Kunde aufgrund der ihm erteilten Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung Wechsel, so geht das Eigentum an diesen Papieren mit dem verbrieften Recht sicherungshalber auf uns über. Die Übergabe der Wechsel wird durch Vereinbarung ersetzt, dass der Kunde sie für uns in Verwahrung nimmt und sie dann unverzüglich und indossiert an uns abliefern. Für den Fall, dass der Gegenwert der an uns abgetretenen Forderungen in Schecks bei dem Kunden oder bei einem Geldinstitut des Kunden eingehen sollte, ist dieser zur unverzüglichen Meldung der Eingänge und zur Abführung verpflichtet. Das Eigentum an den Schecks geht mit dem verbrieften Recht auf uns über, sobald der Kunde sie erhält. Die Übergabe der Papiere wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Besteller sie für uns in Empfang nimmt, um sie sodann unverzüglich und indossiert an uns abzutreten.

5.3 Verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Verbindung der Umbildung für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind wir und der Kunde uns einig, dass wir im Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer der neuen Sachen werden. Der Kunde verwahrt die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Nachteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt uns der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Veräußerung oder Vermietung gegen einen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der uns abgetretenen Forderungsanteil hat Vorrang vor der übrigen Forderung.

5.4 Wir die Vorbehaltsware vom Kunden mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Kunde auch seine Forderungen, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Ist der Kunde Eigentümer des Grundstücks oder steht ihm aus anderen Rechtsgründen ein Anspruch auf den Mietzins aus diesem Grundstück zu, so tritt er auch diesen Mietzins an uns ab. Für die Höhe der abgetretenen Forderung gilt Abschnitt 5.3 entsprechend.

5.5 Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20%, so sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Kunden, uns zustehende Sicherungen nach unserer Wahl freizugeben.

## 6. Zahlungen

6.1 Lieferungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, in der vereinbarten Währung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Skonto wird nur nach besonderer Vereinbarung gewährt und ist aus dem Rechnungswert ab Lieferwerk zu ermitteln.

6.2 Zahlungen sind erst bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können. Wechsel- und Scheckzahlungen werden nur erfüllungshalber und nach besonderer Vereinbarung entgegengenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen in jedem Falle zu Lasten unseres Kunden. Wird Wechselzahlung vereinbart, so soll die Laufzeit der Wechsel 90 Tage vom Rechnungsdatum ab gerechnet nicht übersteigen.

6.3 Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, so sind die Zahlungen so zu leisten, als ob die Verzögerung nicht eingetreten wäre.

6.4 Eingehende Zahlungen werden nach unserer Wahl zum Ausgleich der ältesten oder der am geringsten gesicherten Verbindlichkeiten verwendet.

6.5 Teillieferungen werden sofort berechnet und sind jede für sich zur Bezahlung fällig, unabhängig von der Beendigung der Gesamtlieferung. Anzahlungen bei Abschlüssen werden mangels anderer schriftlicher Vereinbarung auf die jeweils ältesten Teillieferungen verrechnet.

6.6 Kommt unser Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller unserer anderen Rechte – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5% über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank zu zahlen, soweit wir nicht im Einzelfall einen höheren Schaden nachweisen.

6.7 Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn es sich um rechtskräftig festgestellte oder von uns anerkannte Gegenforderungen handelt. Das gleiche gilt für das Geltendmachen von Zurückbehaltungsrechten an den in unseren Rechnungen genannten Beträgen.

6.8 Steht der Kunde die Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Kunde mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird unsere Gesamtforderung sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Wir sind in diesem Fall berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen.

## 7. Rücktritt und Schadensersatz bei Verzug des Kunden

Kommt unser Kunde mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung in Verzug oder befindet er sich in Zahlungsverzug, so sind wir nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadensersatz in Höhe von 20% des vereinbarten Preises vorbehaltlich des Nachweises eines konkreteren höheren Schadens, insbesondere der Kosten der Rücknahme, zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist uns einen niedrigeren Schaden nach. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn sich nach Vertragsabschluss Anhaltspunkte für die Gefährdung der Leistungsfähigkeit unseres Kunden im Sinne von Ziff. 6.8 ergeben.

## 8. Gewährleistung

8.1 Die von uns geschuldete vereinbarte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes ergibt sich ausschliesslich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit unserem Kunden und nicht aus sonstigen verblichenen Aussagen, Prospekten, Beratungen und dgl. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften oder Haltbarkeiten ist damit nicht verbunden; die Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung bestimmen sich ausschliesslich nach den nachfolgenden Regelungen. Handelsübliche und/oder herstellungstechnisch bedingte Abweichungen in Abmessung und Material berechtigen nicht zur Beanstandung des Vertragsgegenstandes. Für Toleranzen gelten, soweit vorhanden, übliche Industriennormen und unsere Werks-Normen.

8.2 Beratung leisten wir nach bestem Wissen auf Grund unserer Erfahrungen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung bzw. Einsatz des Vertragsgegenstandes sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich eine vereinbarte Beschaffenheit im Sinne von Ziff. 8.1 sind. Sie befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen.

8.3 Bei Mängeln der von uns gelieferten Produkte haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

a) Unser Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand bei Eingang, soweit dies nach ordnungsgemässen Geschäftsgang tunlich ist, unverzüglich gewissenhaft zu prüfen und erforderlichenfalls Stichproben durchzuführen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Ankunft und vor Verwendung des Vertragsgegenstandes, schriftlich und spezifiziert geltend zu machen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige des Mangels, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die allgemein gültigen Bestimmungen des Handelsrechts. Auch im Falle einer Beanstandung ist der Kunde verpflichtet, den Vertragsgegenstand anzunehmen. Dieser ist sachgemäss zu lagern und nur auf unseren ausdrücklichen Wunsch hin zurückzusenden.

b) Unser Kunde hat unseren Beauftragten Gelegenheit zu geben, den beanstandeten Vertragsgegenstand zu besichtigen und zu prüfen.

c) Wir leisten ab Ablieferung 1 Jahr Gewähr für einwandfreies Material sowie fachgerechte Herstellung, es sei denn, es gilt eine zwingende längere gesetzliche Gewährleistungsfrist oder es ist einzelvertraglich etwas anderes vereinbart. Die Gewährleistungsansprüche unserer Kunden wegen Bauleistungen und Mängeln an Bauwerken verjähren 5 Jahre nach Abnahme, es sei denn die gesetzlichen Vorschriften sehen eine kürzere Frist vor oder es ist einzelvertraglich etwas anderes vereinbart.

d) Wir leisten keine Gewähr für natürliche Abnutzung. Gewährleistungsansprüche entfallen weiter bei Beschädigung oder Vernichtung des Vertragsgegenstandes durch unsachgemässe Behandlung oder Lagerung nach Gefährdungsübergang, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneten Baugrunds oder solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Durch etwa seitens unseres Kunden oder Dritter unsachgemäss vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten werden Mängelansprüche ebenfalls ausgeschlossen.

e) Mängel werden nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt. Zur Mängelbeseitigung hat uns unser Kunde angemessene Zeit und Gelegenheit zu verfahren. Falls die Nacherfüllung mehrfach fehlschlägt, kann unser Kunde auch vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, gegen uns oder unsere Beauftragten, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten zumindest grob fahrlässig gehandelt oder es tritt ein Personenschaden ein. Die Haftung ist ebenfalls nicht ausgeschlossen, wenn es sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt.

f) Keine Gewährleistung besteht für Sonderanfertigungen nach Angaben, Berechnungen oder Konstruktionsunterlagen unseres Kunden, soweit Mängel darauf beruhen.

## 9. Abnahme

Wir zeigen die Fertigstellung bzw. Abnahmebereitschaft unserer Leistungen dem Kunden schriftlich an. Danach gilt unsere Leistung als abgenommen mit Ablauf von 14 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Hat unser Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung in Nutzung genommen, gilt die Abnahme damit als erfolgt. Eventuell anfallende Kosten der Abnahme trägt der Kunde.

## 10. Haftung

10.1 Ergänzend zu unserer Haftung nach Ziffer 8 haften wir und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur für Schadensersatzansprüche unserer Kunden aus positiver Forderungsverletzung, wegen Verzugs, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung wie folgt:

a) Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit für Sachschäden ist ausgeschlossen.

c) Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

10.2 Die Haftungsbeschränkung unter b) und der Haftungsschluss unter c) gelten nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsrecht oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für vertragsypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird. Für letzteren Fall (d.h. die Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten) ist die Haftung für Sachschäden auf insgesamt 10.000.000 CHF je Schadensereignis beschränkt.

10.3 Die Haftung beschränkt sich – insbesondere bei Folgeschäden – auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

## 11. Kündigung

11.1 Der Kunde kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

11.2 Wird der Vertrag durch unseren Kunden vor Beendigung der Leistungserbringung gekündigt, ohne dass wir die Kündigung zu vertreten hätten, erhalten wir für die von uns bereits erbrachten Leistungen die vereinbarte Vergütung sowie 5% der vereinbarten Vergütung für die im Zeitpunkt der Kündigung noch nicht erbrachten Leistungen, es sei denn der Kunde kann nachweisen, dass wir aufgrund der Aufhebung des Vertrags höhere Aufwendungen erspart haben oder mehr anderweitig durch Einsatz unserer Arbeitskraft erworben haben bzw. zu erwerben böswillig unterlassen haben. Die Pauschale von 5% gilt umgekehrt dann nicht, wenn wir nachweisen können, dass wir weniger Aufwendungen erspart haben bzw. durch unsere Arbeitskraft weniger anderweitig erworben haben.

## 12. Schutzrechte

12.1 Zeichnungen, Werkzeuge und Sondervorrichtungen die wir anfertigen, verbleiben unser Eigentum.

12.2 Haben wir nach Angaben, Zeichnungen, Modellen, Mustern oder Verwendung von beigestellten Teilen unseren Kunden zu liefern, so haftet dieser dafür, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Wir werden unseren Kunden gegebenenfalls auf uns bekannte Rechte hinweisen. Unser Kunde hat uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Bei uns bis dahin angefallene Kosten gehen zu Lasten unseres Kunden. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriertes Schutzrecht untersagt, so sind wir ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Kosten eventueller Rechtsstreite hat unser Kunde zu übernehmen.

12.3 Uns überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch auf Kosten unseres Kunden zurückgesandt, anderenfalls sind wir berechtigt, diese 3 Monate nach Abgabe unseres Angebots zu vernichten.

12.4 Die Urheber- und gegebenenfalls gewerblichen Schutzrechte an den von uns oder von einem Dritten in unserem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen stehen uns zu, und zwar auch dann, wenn unser Kunde hierfür die Kosten übernommen hat.

## 13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Wir sind berechtigt, die auf Grund der Geschäftsbeziehungen von unserem Kunden erhaltenen Daten gemäss den Bestimmungen einschlägiger Datenschutzgesetze zu verarbeiten, insbesondere auch den Kreditversicherer die für die Kreditversicherung erforderlichen Daten zu übermitteln.

13.2 Alle Vereinbarungen, gleichgültig, ob sie bei oder nach Vertragsschluss getroffen wurden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung der Schriftformklausel selbst.

13.3 Die Abtretung von Ansprüchen, die unserem Kunden aus der Geschäftsverbindung gegen uns zustehen, ist – soweit es sich nicht um Geldforderungen handelt, ausgeschlossen.

13.4 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen rechtswirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteile geworden sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages dann insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.5 Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist unser jeweiliges Lieferwerk.

13.6 Für die Geschäftsbeziehung ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Ist unser Kunde Kaufmann, so ist ausschliesslich Gerichtsstand – auch für Wechsel und Scheckverfahren – Glarus. Dies gilt auch dann, wenn unser Kunde im Zeitpunkt der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in der Schweiz hat.